



Einreisebestimmungen Italiens

Bis vorläufig 7. Oktober 2020 gelten nachfolgende Einreisebestimmungen:

Für Personen, die aus **San Marino** oder dem **Vatikanstaat** in Italien einreisen, gelten keine Einschränkungen.

Personen aus **Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland und Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Bulgarien (ab dem 22.09.2020), Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra und dem Fürstentum Monaco** können ohne Angabe von Gründen in Italien einreisen.

Diese Personen müssen jedoch dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abgeben, in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche Länder oder Gebiete sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle von einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden.

Personen, die nach Italien einreisen möchten und sich in den vorangegangenen 14 Tagen in **Kroatien, Griechenland, Malta, Spanien oder Frankreich** (beschränkt auf die Regionen Auvergne-Rhône-Alpes, Korsika, Hauts-de-France, Île-de-France, Nouvelle-Aquitaine, Okzitanien, Provence-Alpes-Côte d'Azur - ab dem 22.09.2020) aufgehalten haben oder durch diese Länder gereist sind, sind verpflichtet:

- dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abzugeben, in welcher unter anderem erklärt werden muss, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durch welche sie gereist ist. Die Erklärung kann im Falle einer Kontrolle auch direkt, während derselben, ausgefüllt werden;
- dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen einen negativen Molekular- oder Antigen-Test mittels eines Abstriches vorzuweisen. Dieser darf nicht älter sein als 72 Stunden;
- sich alternativ direkt am Flug- oder Seehafen bzw. Grenzübergang oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise beim Südtiroler Sanitätsbetrieb oder bei privaten Anbietern einem Molekular- oder Antigen-Test mittels eines Abstriches zu unterziehen;
- in dem Zeitraum bis zur Durchführung des Abstrichs eine häusliche Isolation in der eigenen Wohnung bzw. an einem definierten Wohnort einzuhalten;
- sich unverzüglich nach der Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes zu melden, auch wenn keine Symptome bestehen. In Südtirol kann dies unter der E-Mail-Adresse coronavirus@sabes.it oder von 8 Uhr bis 20 Uhr unter der **Telefonnummer 0471 435 700** erfolgen. Es muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Telefonnummer auch das Einreisedatum und der Staat, aus welchem die Einreise erfolgt, angegeben werden.

Personen aus **Rumänien** können aus jedwedem Grund nach Italien einreisen, jedoch sind sie dazu verpflichtet, ihre Einreise unverzüglich dem zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit anhand von [diesem Formular](#) zu melden und es besteht eine 14-tägige Isolationspflicht und Gesundheitsüberwachung. Hinzu kommt, dass die einreisenden Personen ihr Endziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug erreichen dürfen.

Personen aus **Australien, Kanada, Georgien, Japan, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Thailand, Tunesien, Uruguay** können, ohne die Notwendigkeit einer Begründung der Reise, in Italien einreisen. Die einreisenden Personen müssen dem Beförderer oder den Ordnungskräften im Falle von Kontrollen eine [Eigenerklärung](#) abgeben, in welcher unter anderem erklärt wird, in welchen Ländern oder Gebieten sich die Person in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien



aufgehalten hat oder durch welche diese gereist ist. Die Erklärung kann im Falle von einer Kontrolle auch direkt während dieser ausgefüllt werden. Die einreisenden Personen sind dazu verpflichtet, ihre Einreise unverzüglich dem zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit anhand von [diesem Formular](#) zu melden. Zudem besteht eine 14-tägige Isolationspflicht und Gesundheitsüberwachung und die einreisenden Personen dürfen ihr Endziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug erreichen.

Personen, welche **aus anderen Staaten** als den genannten in Italien einreisen möchten, können dies nur bei Vorliegen von bestimmten Gründen, wie z. B. Arbeits-, Gesundheits- oder Studiengründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Wohnsitz, Domizil oder Wohnort.

Die Einreise nach Italien zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.

Die Rückkehr aus diesen Ländern nach Italien ist italienischen/EU-/Schengen-Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Inhabern von Aufenthaltsgenehmigungen und ihren Familienangehörigen stets gestattet. Bei der Rückkehr aus diesen Ländern nach Italien ist es notwendig, sich einer 14-tägigen häuslichen Isolation und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen. Bei Kontrollen ist eine [Eigenerklärung](#) abzugeben, in welcher der Grund der Rückkehr erklärt wird. Das Endziel in Italien kann nur mit einem Privatfahrzeug erreicht werden. Die einreisenden Personen sind dazu verpflichtet, ihre Einreise unverzüglich dem zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit anhand von [diesem Formular](#) zu melden.

Es gilt ein Einreiseverbot nach Italien für folgende Länder:

Armenien, Bahrain, Bangladesch, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Kuwait, Nordmazedonien, Moldawien, Oman, Panama, Peru, Dominikanische Republik. Dieses Einreiseverbot gilt nicht für EU-Bürger (einschließlich italienischer Staatsbürger) und ihre Familienangehörigen, die bereits vor dem 9. Juli 2020 in Italien ansässig waren.

Wenn Personen aus diesen Ländern nach Italien zurückkehren, ist es notwendig, sich einer 14-tägigen häuslichen Isolation und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen. Bei Kontrollen ist eine [Eigenerklärung](#) abzugeben, in der der Grund der Rückkehr angegeben wird (Besitz der EU-/Schengen-Staatsbürgerschaft oder Bedingung eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers und Wohnsitz in Italien). Das Endziel in Italien kann nur mit einem Privatfahrzeug erreicht werden. Die einreisenden Personen sind dazu verpflichtet, ihre Einreise unverzüglich dem zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit anhand von [diesem Formular](#) zu melden.

Es gilt zudem ein Einreiseverbot nach Italien für folgende Länder:

Kosovo, Montenegro. Dieses Einreiseverbot gilt nicht für EU-Bürger (einschließlich italienischer Staatsbürger) und ihre Familienangehörigen, die bereits vor dem 16. Juli 2020 in Italien ansässig waren. Es gelten die gleichen Einschränkungen wie für die Länder des vorigen Absatzes (Armenien, Bahrain, usw.).

Seit dem 13. August 2020 gilt außerdem ein Einreiseverbot aus **Kolumbien** mit Ausnahme der EU-Bürger (einschließlich italienischer Staatsbürger) und ihre Familienangehörigen, die bereits vor dem 13. August 2020 in Italien ansässig waren. Es gelten die gleichen Einschränkungen wie für die Länder des vorigen Absatzes (Armenien, Bahrain, usw.).

Es gibt einige begrenzte Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln.